

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Datum: 27.09.2021





Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

INHALT

- § 1 Fortbildungsziele
- § 2 Fortbildungsinhalte
- § 3 Fortbildungsarten
- § 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen
- § 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstalter:innen und
- § 8 Fortbildungszertifikat
- § 9 Fortbildungskosten
- § 10 Inkrafttreten



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

INHALT/Anlagen

Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

1. Anforderungskriterien für Referierende
2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren

Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisorinnen oder Supervisoren

Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)

- A. Definition
- B. Inhaltliche und formale Anforderungen
- C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle
- D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

§ 1 Fortbildungsziele

(1) Die Fortbildung der Kammermitglieder dient der **Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz** durch berufsbegleitende **Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung** zur Gewährleistung einer **hochwertigen Patientinnen- und Patientenversorgung**. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf an die Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

§ 1 Fortbildungsziele

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die **Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.**

(3) Besondere Bedeutung hat eine **kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.**

(4) **Selbstorganisation von Fortbildung durch Kammermitglieder wird unterstützt,** besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

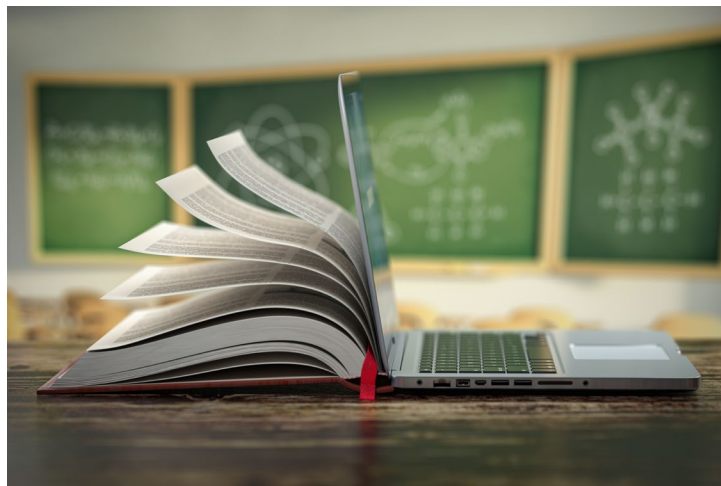
(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

§ 1 Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich **auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation** und die Fachgebiete der **angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen**.





Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

§ 1 Fortbildungsarten

(1) Alle **Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen** (eine Auflistung möglicher Fortbildungstypen findet man in Anlage 1):

1. Im Rahmen **der Theorie** insbesondere durch:

- a) Tagungen,
- b) Vorträge,
- c) Seminare,
- d) Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle,
- e) Autorenschaft,
- f) Theorie-Arbeitskreise.

2. Im Rahmen **der praktisch-klinischen Tätigkeit** insbesondere durch:

- a) Hospitationen,
- b) Fallkonferenzen.



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

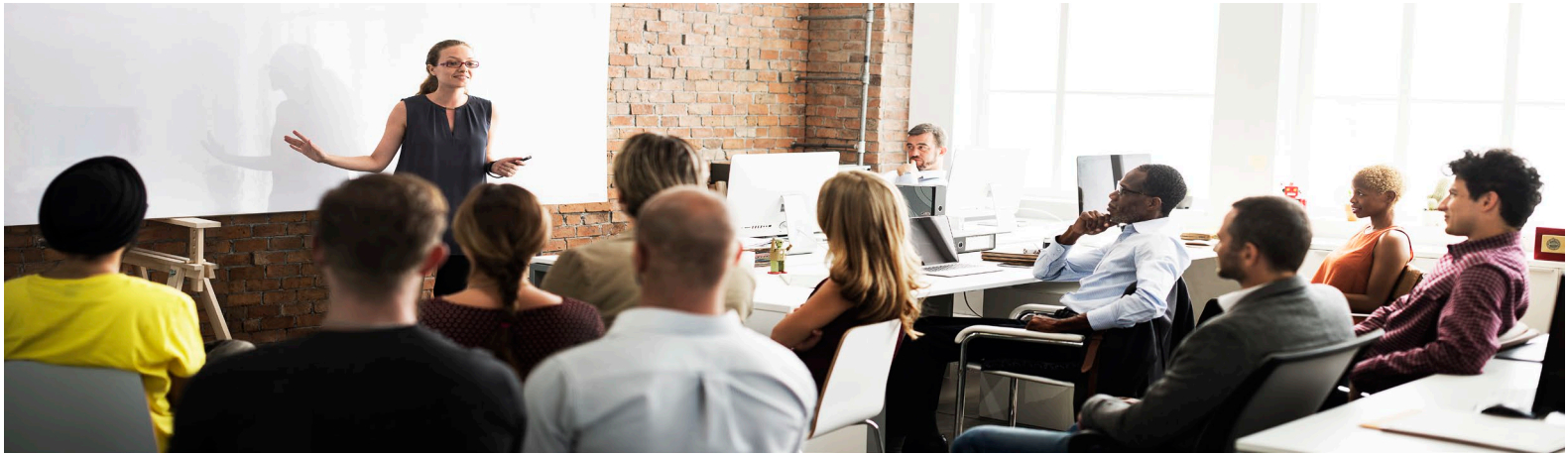
§ 1 Fortbildungsarten

3. Im Rahmen **der Reflektion der psychotherapeutischen Tätigkeit** insbesondere durch:

- a) Qualitätszirkel,
- b) Supervision,
- c) Intervision,
- d) Selbsterfahrung.

(2) Es wird empfohlen, **sich in allen drei Fortbildungsarten** fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. **Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten.** In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt. In besonderen Situationen, wie z.B. bei Pandemien, können durch Vorstandsbeschluss bis zu 10 Punkte p.a. zusätzlich für das Selbststudium gemäß Anlage 1 E angerechnet werden.





Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

§ 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Nach **inhaltlicher Prüfung** der abgeleisteten Fortbildung erfolgt **im Einzelfall** durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die **Anerkennung** von Fortbildung.

(2) Unter **Akkreditierung** wird in dieser Fortbildungsordnung **die Vorabbestätigung** verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Akkreditierung von Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstaltern möglich.

(3) Ein **Zertifikat** wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen. (z. B. für die KV, Anm. HT)



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

§ 5 Zuständigkeit

Die Psychotherapeutenkammer ist für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zuständig, **die in Hamburg stattfinden.**

Bei Fortbildungsangeboten der **Kategorien D und I** ist die Psychotherapeutenkammer zuständig, wenn die Fortbildungsveranstalterin oder der Fortbildungsveranstalter den Sitz in Hamburg hat.



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen

➤ Fortbildungsziele § 1

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

1. die **Fortbildungsinhalte** auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die **psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind**,
2. die Fortbildungsinhalte dem **aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse** auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
3. die Vorgaben der **Berufsordnung** eingehalten werden,
4. sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte **nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert** und **Interessenkonflikte** der Fortbildungsveranstalterin oder des Fortbildungsveranstalters und der Referentinnen und Referenten **offengelegt werden**,
5. die **weltanschauliche Neutralität** gewahrt ist,
6. die **Qualifikation** der Referentinnen und Referenten und Supervisorinnen und Supervisoren den Anforderungskriterien gemäß Anlage 2 entspricht
7. und der **Fortbildungserfolg** überprüfbar ist



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Fortbildungsordnung tritt **am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal** in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung** der Psychotherapeutenkammer vom 13.02.2013 **in der geltenden Fassung außer Kraft.**

Anlage 1: Kategorien und deren Bewertung

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	max. 10 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/Tagungen/Symposien	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
C	C1: Seminar, Workshop, Kurs, Theorie-Arbeitskreis	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	C2: Qualitätszirkel/Supervision/Intervision/Peer Review/Selbsterfahrung/Balintgruppe/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar/ Fallkonferenzen	1 Zusatzpunkt nach jeweils 4 FE der Veranstaltung		formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerinnen und Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle	höchstens 100 Punkte in fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung (vergleiche Anlage 3)
E	Selbststudium durch Fachliteratur/ Lehrmittel		höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung

F	Autorinnenschaft oder Autorenschaft/Referentinnen oder Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation	5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch) 1 Punkt pro Beitrag (Referentinnen- oder Referententätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster/Qualitätszirkelmoderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden	höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung, Literatur-, Programm-Nachweis
G	Hospitationen in psychotherapielevanten Einrichtungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	maximal 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
H	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen Weiterbildungsveranstaltungen in von der Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt nach jeweils 4 FE der Veranstaltung.	maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
I	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung
K	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisorinnen oder Supervisoren

1. Anforderungskriterien für Referierende

Folgende Kriterien gelten für Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- a) **Approbation nach § 2 PsychThG** oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation.
- a) **Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema.**
- b) **Selbstverpflichtung zur Produktneutralität.**



Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer

2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren (SV)

- A. SV müssen über eine **Approbation als PP oder KJP oder als Facharzt oder Fachärztin** verfügen. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- B. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von **staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten bzw. anerkannten SV** können im Rahmen der Fortbildung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Psychotherapeutenkammer.
- C. Wer eine **verfahrensspezifische Supervision** erteilt, muss über eine Aus- und/oder WB in dem Verfahren verfügen, in dem die SV erteilt wird.
- D. SV müssen über eine **fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung** verfügen. Sie sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

